

Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Studium und Internationales

Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 35/2009

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
und Fundraising

18. Jahrgang/13. August 2009

Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt Universität zu Berlin

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat am 23. Juni 2009 auf Grundlage von § 5 Absatz 1 lit. b Nr. 4 der Verfassung vom 19. Juni 2006 (AMB 28/2006) und des Hochschulzulassungsgesetzes (BerlHZG) vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 714) nachfolgende Satzung beschlossen.¹

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Bewerbungsfristen, Form, Fächerwahl, Kosten
- § 3 Zulassung
- § 4 Immatrikulation

Abschnitt I:

Zugang zu und Zulassung zum 1. Fachsemester in Studiengängen mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor-Studium, Diplom, Staatsexamen)

- § 5 Zugang zum Studium
- § 6 Vorabquoten
- § 7 Wahl des Verfahrens
- § 8 Allgemeines Auswahlverfahren
- § 9 Hochschulauswahlverfahren

Abschnitt II: Zulassung zum 1. Fachsemester in Studiengängen mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss (Master-Studium)

- § 10 Zugang zum Studium und vorläufige Zulassung
- § 11 Hochschulauswahlverfahren

Abschnitt III: Zulassung in höhere Fachsemester

- § 12 Hochschulwechsel
- § 13 Fachwechsel

Abschnitt IV: Inkrafttreten

- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt Zugang und Zulassung zum Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder zu einem Master-Abschluss führt.

(2) Die Humboldt-Universität zu Berlin trägt dafür Sorge, dass unmittelbare und mittelbare Diskriminierungen hinsichtlich der Herkunft, des Glaubens und der Weltanschauung, des Geschlechts, der sexuellen Identität, der Behinderung oder des Alters verhindert werden.

(3) Rechtsgrundlage für diese Satzung sind das Berliner Hochschulgesetz, das Berliner Hochschulzulassungsgesetz und die Hochschulzulassungsverordnung des Landes Berlin sowie die Regelungen über die fachgebundene Studienberechtigung nach § 11 des Berliner Hochschulgesetzes sowie die studiengangsspezifischen Regelungen des Anhangs.

§ 2 Bewerbungsfristen, Form, Fächer, Fächerwahl, Kosten

(1) Die Bewerbung um eine Zulassung zum Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin muss innerhalb bestimmter Ausschlussfristen erfolgen. Die Frist endet am jeweiligen Stichtag um 24.00 Uhr. Die Fristen werden vom Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin festgesetzt, sofern Sie nicht durch Vorgaben des Landes bestimmt sind, und rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Jede Bewerbung muss schriftlich erfolgen. Dem Antrag auf Zulassung zum Studium müssen die im Antragsformular geforderten Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form beigelegt werden. Der Eingang nur per Telefax, E-Mail oder sonstigen elektronischen Medien ist allein nicht wirksam.

(3) Die Bewerbung muss sich auf ein Kernfach, Hauptfach oder 1. Fach sowie auf die Registrierung in einem Zweitfach oder 2. Fach oder Beifach beziehen.

§ 3 Zulassung

(1) Bewerberinnen und Bewerber erhalten nach der Durchführung des Auswahlverfahrens eine Entscheidung über die Zulassung zum Studium. Ihnen wird eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes schriftlich bestätigen müssen.

(2) Die Humboldt-Universität kann eine vorläufige Zulassung zu einem Studium in einem Kernfach aussprechen, die unter dem Vorbehalt der Registrierung in einem Zweitfach, Beifach oder Profildbereich steht.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009. Die Zugangs- und Zulassungsregeln für weiterbildende Masterstudiengänge wurden am 12. August 2009 durch das Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin genehmigt.

(3) Die Zulassung für berufsfeldqualifizierende Studien und die Berufswissenschaften erfolgt mit der Zulassung zum Kernfach.

§ 4 Immatrikulation

Die Immatrikulation erfolgt nach der Annahme der Zulassung im Kernfach, Hauptfach oder 1. Fach mit einer Registrierung in einem Zweitfach, 2. Fach oder Beifach.

Abschnitt I:

Zugang zu und Zulassung zum 1. Fachsemester in Studiengängen mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor-Studium, Diplom, Staatsexamen)

§ 5 Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium einzelner Fächer erfolgt über ein Auswahlverfahren an das gegebenenfalls besondere Voraussetzungen gebunden sein können. Fachspezifische Kriterien finden sich im Anhang zu dieser Satzung.

§ 6 Vorabquoten

(1) Von den zur Verfügung stehenden Studienplätzen wird vorab eine festgelegte Zahl von Plätzen in Höhe bestimmter Quoten vergeben.

(2) Die Quoten sind:

1. 5 % Bewerberinnen und Bewerber, für die eine Ablehnung der Bewerbung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. 1% Bewerberinnen und Bewerber, die sich aus rechtlichen Gründen verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. 4 % Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben und ein Zweitstudium aufnehmen wollen,
4. 9 % Staatsangehörige von Nicht-EU-Staaten und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
5. 8 % Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung, die die Voraussetzungen nach § 11 BerlHG erfüllen.

(3) Studienplätze, die innerhalb der Vorabquoten nicht besetzt werden, werden in das allgemeine Auswahlverfahren einbezogen.

§ 7 Wahl des Verfahrens

(1) Von den nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätzen werden bis zu 60 % in einem Hochschulauswahlverfahren vergeben. Die einzelnen Studienfächer können diese Quote für die Zulassung senken oder auf ein Hochschulauswahlverfahren verzichten.

(2) Nicht im Hochschulauswahlverfahren vergebene Studienplätze werden vorher im allgemeinen Auswahlverfahren vergeben.

§ 8 Allgemeines Auswahlverfahren

(1) Die Vergabe im allgemeinen Auswahlverfahren erfolgt zu gleichen Teilen nach den Kriterien Qualifikation und Wartezeit.

(2) Der Grad der Qualifikation ergibt sich aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

(3) Die Wartezeit sind die vollen Semester, in denen zwischen dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung und der Bewerbung zum Studium nicht an einer Hochschule studiert wurde. Sie beträgt höchstens 16 Semester. Das Sommersemester wird vom 1. April bis 30. September eines Jahres, das Wintersemester vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres berechnet.

(4) Studienplätze, die nach dem Kriterium Qualifikation frei bleiben, werden im Hochschulauswahlverfahren vergeben. Studienplätze, die nach dem Kriterium Wartezeit frei bleiben, werden in einem Nachrückverfahren vergeben.

§ 9 Hochschulauswahlverfahren

(1) Die Vergabe im Hochschulauswahlverfahren erfolgt nach Leistung und Eignung.

(2) Der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird hierbei maßgeblicher Einfluss gegeben. Weitere fachspezifische Kriterien für die Zulassung sind im Anhang zu dieser Satzung festgelegt. Es ist mindestens ein weiteres Kriterium anzuwenden. Als weitere Kriterien kommen in Frage:

- a) fachbezogene berufliche Erfahrungen oder vergleichbare praktische Erfahrungen, die über die besondere Eignung für den gewählten Studiengang Auskunft geben
- b) fachspezifische Studierfähigkeitstests, soweit sie nicht die Form einer Prüfung haben.
- c) gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung oder für die Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung belegte Fächergruppen;
- d) Ergebnis von Auswahlgesprächen, das Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs, das Aufschluss über die Motivation und die Identifikation mit dem gewählten Studium gibt und der Vermeidung von Fehlvorstellungen dient.

Die Kriterien c) oder d) dürfen nicht alleiniges Zusatzkriterium sein.

(3) Auswahlgespräche müssen von mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, die im Studiengang lehren, geführt werden. Es müssen Studierende beteiligt werden, die stimmberechtigt sind. Die Gespräche müssen protokolliert werden. Das Protokoll wird nicht durch Studierende geführt. Wer aus sozialen oder vergleichbaren persönlichen Gründen an einem Auswahlgespräch nicht teilnehmen kann, darf das Gespräch auf Antrag durch Empfehlungsschreiben und ein persönliches Motivationsschreiben ersetzen.

(4) Im Nachrückverfahren werden Studienplätze nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben.

(5) Die Fächer berichten regelmäßig über die Gestaltung des Verfahrens.

Abschnitt II: Zulassung zum 1. Fachsemester in Studiengängen mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss (Master-Studium)

§ 10 Zugang zum Studium und vorläufige Zulassung

(1) Zu einem Studium, das zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird nur zugelassen, wer einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erlangt hat. Es gelten die Vorschriften des § 10 Absatz 5 BerlHG.

(2) Soll das Studium im unmittelbaren Anschluss an den vorhergehenden Studiengang aufgenommen werden und liegt das Abschlusszeugnis bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, muss eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des vorangegangenen Studiengangs und eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen und deren Noten vorgelegt werden.

(3) Ohne Abschlusszeugnis kann eine vorläufige Zulassung ausgesprochen werden; die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. Die Befristung wird bei Vorlage des Abschlusszeugnisses von Amts wegen aufgehoben; wird das Abschlusszeugnis nicht innerhalb eines Semesters vorgelegt, erfolgt die Exmatrikulation zum Ablauf des Semesters. Die Frist kann verlängert werden, wenn Studierende die Gründe für das Nichtvorliegen des Abschlusszeugnisses nicht selbst zu vertreten haben.

§ 11 Hochschulauswahlverfahren

(1) Studienplätze zum weiter qualifizierenden Studium werden mit einer Quote von bis zu 80% in einem Hochschulauswahlverfahren nach Qualifikation und Eignung vergeben, im übrigen nach Wartezeit. Es gelten die Vorschriften des § 10 Absatz 2 BerlHZG.

(2) 5% der nach dem Kriterium Wartezeit zu vergebenen Studienplätze werden vorab an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die eine Ablehnung der Bewerbungen eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

(3) Der Note des ersten Abschlusses wird hierbei maßgeblicher Einfluss gegeben. Bestimmungen zu einzelnen Studiengängen sind in der Anlage zu dieser Satzung enthalten.

(4) Teil des Zulassungsverfahrens kann ein Auswahlgespräch sein. Es muss von mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, die im Studiengang lehren, geführt werden. Es müssen Studierende beteiligt werden, die stimmberechtigt sind. Die Gespräche müssen protokolliert werden. Das Protokoll wird nicht durch Studierende geführt. Wer aus

schwerwiegenden Gründen an einem Auswahlgespräch nicht teilnehmen kann, darf das Gespräch auf Antrag durch Empfehlungsschreiben und ein persönliches Motivationsschreiben ersetzen.

(5) In internationalen Studiengängen und in Studiengängen, die von mehreren Universitäten getragen werden, kann von den Grundsätzen dieser Satzung sowie des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes abgewichen werden.

Abschnitt III: Zulassung in höhere Fachsemester

§ 12 Hochschulwechsel

(1) Studierende an anderen Hochschulen können grundsätzlich in entsprechende Studienfächer im entsprechenden Fachsemester zugelassen werden.

(2) Sofern Studienplätze beschränkt sind, ist eine Bewerbung erforderlich. Dazu muss eine Bestätigung des Prüfungsausschusses des gewählten Faches zur Einstufung der Studienleistungen anhand der Leistungsnachweise und Prüfungen vorgelegt werden.

(3) Sofern ein einem Studiengang Zulassungszahlen für höhere Semester festgesetzt sind, werden die verfügbaren Studienplätze in folgender Reihenfolge vergeben:

1. an Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zulassung der Zentralstelle oder der Hochschule für das erste Fachsemester vorweisen.
2. an Bewerberinnen und Bewerber, die in dem Studiengang oder verwandten Studiengängen an einer Hochschule im Bundesgebiet endgültig eingeschrieben sind oder waren.
3. an sonstige Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Die Bestimmung der Rangfolge für die Zulassung zum Studium innerhalb der in Absatz 3 Ziffer 2 genannten Bewerbergruppe erfolgt nach den Studienleistungen, nach sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen, sowie nach dem wissenschaftlichen Interesse. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 13 Fachwechsel

(1) Studierende können das Studienfach auf Antrag wechseln, wenn in einem Studiengang Leistungen aus einem anderen Studiengang angerechnet werden können. Sie werden in das ihren Kompetenzen entsprechende Fachsemester eingestuft.

(2) Studierende können in ein höheres als das bisherige Fachsemester eingestuft werden, wenn der zuständige Prüfungsausschuss des gewählten Faches entsprechende Kompetenzen bestätigt.

(3) Sofern Studienplätze beschränkt sind, ist eine Bewerbung erforderlich. Im Falle eines Zweit- oder Beifachwechsels im Bachelorstudiengang ist die Registrierung zu beantragen. Dazu muss eine Bestätigung des Prüfungsausschusses des gewählten Faches zur Einstufung der Studienleistungen anhand der Leis-

tungsnachweise und Prüfungen vorgelegt werden. Eine Zulassung zum Studium erfolgt dann nach den für die Erstsemesterzulassung geltenden Kriterien sowie nach sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen, und nach dem wissenschaftlichen Interesse.

(4) Die Fächer können weitere Kriterien zur Bestimmung der Reihenfolge festlegen.

Abschnitt IV: Inkrafttreten

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Inhaltsverzeichnis der Anlagen zur Zugangs- und Zulassungssatzung

Bachelorstudiengänge

Mono-Bachelor

Agrarwissenschaften	S. 9
Archäologie und Kulturwissenschaft	S. 10
Betriebswirtschaftslehre	S. 11
Biologie	S. 13
Biophysik	S. 14
Chemie	S. 15
Gartenbauwissenschaften	S. 16
Geographie	S. 17
Informatik	S. 18
Mathematik	S. 19
Physik	S. 20
Psychologie	S. 21
Regionalstudien Asien- und Afrika	S. 22
Rehabilitationspädagogik	S. 23
Skandinavistik/Nordeuropa-Studien	S. 25
Sozialwissenschaften	S. 26
Sportwissenschaft	S. 27
Volkswirtschaftslehre	S. 30

Kombinationsbachelor

Amerikanistik	S. 32
Bibliotheks- und Informationswissenschaft	S. 34
Biologie	S. 35
Chemie	S. 36
Deaf Studies (Sprache und Kultur der Gehörlosengemeinschaft)	S. 37
Deutsch	S. 38
Deutsche Literatur	S. 39
Englisch	S. 40
Erziehungswissenschaften	S. 42
Europäische Ethnologie	S. 43
Evangelische Theologie	S. 44
Französisch	S. 45
Geographie	S. 46
Germanistische Linguistik	S. 47
Geschichte	S. 48
Griechisch	S. 49
Grundschulpädagogik	S. 50
Historische Linguistik	S. 52
Informatik	S. 53
Italienisch	S. 54
Kulturwissenschaft	S. 55
Kunst- und Bildgeschichte	S. 56
Land- und Gartenbauwissenschaften	S. 57
Latein	S. 58
Mathematik	S. 59
Musik und Medien	S. 60
Philosophie	S. 62
Philosophie/Ethik	S. 63
Physik	S. 64
Rehabilitationswissenschaften	S. 65
Russisch	S. 66
Skandinavistik/Nordeuropa-Studien	S. 67
Slawische Sprachen und Literaturen	S. 68
Spanisch	S. 69
Sportwissenschaft	S. 71
Ungarische Literatur und Kultur	S. 74
Wirtschaftspädagogik mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften	S. 75

Diplomstudiengang

Evangelische Theologie	S. 76
Magister der Theologie, 1. Theologische Prüfung	S. 76

Staatsexamensstudiengänge

Rechtswissenschaft	S. 77
--------------------	-------

Masterstudiengänge

Master of Education	S. 78
Afrikawissenschaften	S. 80
Agraökonomik (Agriculture Economics)	S. 82
Amerikanistik	S. 84
Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas	S. 86
Betriebswirtschaftslehre	S. 88
Bibliotheks- und Informationswissenschaft	S. 90
Bibliotheks- und Informationswissenschaft Fernstudium	S. 93
Biodiversity Management and Research	S. 95
Biophysik	S. 96
Computational Neuroscience	S. 97
Deutsch als Fremdsprache	S. 98
Deutsche Literatur	S. 99
Deutsches Recht	S. 100
Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis	S. 101
Economics and Management Science	S. 102
English Literatures	S. 104
Erwachsenenpädagogik/Lebenslanges Lernen	S. 106
Erziehungswissenschaften	S. 108
Euromasters	S. 110
Europäische Ethnologie	S. 111
Europäische Literaturen	S. 112
Europäisches Recht und Rechtsvergleich	S. 113
Europawissenschaften	S. 114
Fishery Science and Aquaculture	S. 115
Geographie der Großstadt – Humangeographie	S. 117
Geographie der Großstadt – Physische Geographie Umwelt und Natur	S. 118
German Turkish Masters Program in Social Science-Sozialwissenschaften (Get MA)	S. 119
Geschichte	S. 121
Geschlechterstudien/Gender Studies	S. 122
Gräzistik	S. 124
Historische Linguistik	S. 125
Horticultural Science	S. 126
Immaterialgüterrecht und Medienrecht	S. 128
Integrated Natural Resource Management	S. 129
Internationale Beziehungen	S. 131
Klassische Archäologie	S. 132
Klassische Philologie	S. 134
Kulturen Mittel- und Osteuropas	S. 135
Kulturwissenschaft	S. 137
Kunst- und Bildgeschichte	S. 139
Latinistik	S. 141
Linguistik	S. 142
Medienwissenschaft	S. 143
Moderne Süd- und Südostasienstudien	S. 144
Molekulare Lebenswissenschaft	S. 145
Musikwissenschaft	S. 146
Organismische Biologie und Evolution	S. 148
Philosophie	S. 149
Physik	S. 150
Polymer Science	S. 151
Prozess- und Qualitätsmanagement	S. 152
Public Policy	S. 154

Rehabilitationspädagogik	S. 155
Religion und Kultur/Religion and Culture (MRC)	S. 157
Romanische Kulturen	S. 159
Rural Developement	S. 160
Skandinavistik/Nordeuropa-Studien	S. 161
Slawische Literaturen	S. 163
Slawische Sprachen	S. 164
Sozialwissenschaften	S. 165
Sportwissenschaft	S. 167
Statistik	S. 168
Trans-Atlantic Masters	S. 170
Volkswirtschaftslehre	S. 171
Wirtschaftsinformatik	S. 173
Zentralasien-Studien/Central Asien Studies	S. 175

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Mono-Bachelorstudium im Fach
Agrarwissenschaften¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Zusätzliche, außerhalb der Universität erworbene Qualifikation im agrar- oder gartenbauwissenschaftlichen Bereich	10	z.B. Praktika, Berufsausbildung, Sprachkenntnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät III

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Mono-Bachelorstudium im Fach
Archäologie und Kulturwissenschaft¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Berufspraktische Erfahrungen	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse, ggf. ähnliche Nachweise

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Mono-Bachelorstudiengang im Fach
Betriebswirtschaftslehre¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung im zum Studium

II.a. Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	
Wartezeit	20	
Hochschulauswahlverfahren	60	

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

II.b. Zulassungskriterien im Wege des Hochschulwahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	70	Abiturnote Umrechnung in Punkte: 1,0 entspricht 70 Punkten 1,1 entspricht 68 Punkten ... 4,0 entspricht 10 Punkten
Gewichtete Abiturnoten	20	Summe der Mathematik-Punkte der letzten 2 Schuljahre: Punkteumrechnung: 75 Punkte werden als 20 gewertet 72 Punkte werden als 19 gewertet 69 Punkte werden als 18 gewertete ... 18 Punkte werden als 1 gewertet
Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung	10	Ausbildungszeugnis

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Mathematisch - Naturwissenschaftliche Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Mono-Bachelorstudium im Fach
Biologie¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	60	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
gewichtete Einzelnoten	30	Mathematik, Physik, Chemie und/oder Biologie zu gleichen Teilen
fachbezogene berufliche Erfahrungen	10	Abgeschlossene Ausbildung als Biologisch-, Chemisch-, Medizinisch- oder Pharmazeutisch-Technische(r) Assistent/in

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Mono-Bachelorstudium im Fach
Biophysik¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	60	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
gewichtete Einzelnoten	30	Mathematik, Physik, Chemie und/oder Biologie zu gleichen Teilen
fachbezogene berufliche Erfahrungen	10	Abgeschlossene Ausbildung als Biologisch-, Chemisch-, Medizinisch- oder Pharmazeutisch-Technische(r) Assistent/in

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Mathematisch - Naturwissenschaftliche Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Mono-Bachelorstudium im Fach
Chemie¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Abiturnote § 9 (2)	60	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtete Abiturnoten § 9 (2) c)	10	Gewertet werden die Noten in Chemie, Biologie, Physik und Mathematik Leistungskurse werden doppelt gezählt
Auswahlgespräche § 9 (2) d), (3)	30	Vorauswahl zur Teilnahme am Auswahlgespräch nach den gewichteten Abiturnoten

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Mono-Bachelorstudium im Fach
Gartenbauwissenschaften¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	

II.b. Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Zusätzliche, außerhalb der Universität erworbene Qualifikation im agrar- oder gartenbauwissenschaftlichen Bereich	10	z.B. Praktika, Berufsausbildung, Sprachkenntnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Mathematisch – Naturwissenschaftliche Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Mono-Bachelorstudium im Fach
Geographie¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	50	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	50	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Mono-Bachelorstudium im Fach
Informatik¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung		Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a. Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b.

II.b. Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	
Note der Hochschulzugangsberechtigung	60	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Mathematiknoten der letzten zwei Schuljahre	30	
Mindestens einjährige Berufserfahrung in einem IT-nahen Beruf	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Mathematisch – Naturwissenschaftliche Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Mono-Bachelorstudium im Fach
Mathematik¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	60	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtete Abiturnoten	30	Summe der Mathematiknoten der letzten 2 Jahre
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Mathematisch – Naturwissenschaftliche Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Mono-Bachelorstudium im Fach
Physik¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächern Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtig- ung		Hochschulzugangsberechti- gung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a. Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	50	
Wartezeit	50	

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 Mono-Bachelorstudium im Fach
Psychologie¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	70	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
gewichtete Einzelnoten	20	40% Deutsch 40% Mathematik 20% Englisch
berufliche Erfahrungen von mindestens 6 Monaten Dauer	10	Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät III

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Mono-Bachelorstudium im Fach
Regionalstudien Asien/ Afrika¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Berufspraktische Erfahrungen	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse, ggf. ähnliche Nachweise

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät IV

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Mono-Bachelorstudium im Fach
Rehabilitationspädagogik¹

I. I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtig- ung		Zeugnis über die Hochschul- zugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterien	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschul- zugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtig- ung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

II.b Zulassungskriterien im Weg des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	80	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten, wie z. B. die Ableistung eines sozialen Jahres, des Zivildienstes oder einer früheren einschlägigen Berufstätigkeit in einer für das Studienfach einschlägigen Einrichtung wie z. B. pädagogische Tätigkeit in Sonder- bzw. integrativen Einrichtungen (weitere Bereiche: Entwicklungszusammenarbeit, Pflege, offene Behindertenarbeit, Jugendarbeit, Krankenhäuser etc.).	20	Nachweis erfolgt durch ein Praktikums- oder Arbeitszeugnis, ggfs. eine äquivalente Bescheinigung; die Bewertung erfolgt anhand folgender Kriterien: <ul style="list-style-type: none"> - Dauer der Erfahrung - Grad der fachlichen Nähe

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Mono-Bachelorstudium im Fach
Skandinavistik/Nordeuropa-Studien¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät III

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Mono-Bachelorstudium im Fach
Sozialwissenschaften¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Berufspraktische Erfahrungen	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse, ggf. ähnliche Nachweise

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät IV

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Mono- Bachelorstudiengang im Fach
Sportwissenschaft¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	- Nachweis von mind. 33 Notenpunkten aus 3 Sportkursen (Praxis) des vorletzten und letzten Jahrganges der Sekundarstufe II (Qualifizierungsphase), alternativ gleichwertige oder höherwertige Abiturabschlüsse in Sport als Prüfungsfach Deutsches Sportabzeichen (nicht älter als 2 Jahre) Sporttauglichkeitsattest (siehe Anlage)	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II b

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

Anlage 1

Ärztliches Attest zur Vorlage im Immatrikulationsbüro

Frau / Herr, geb. am
wurde am sportärztlich untersucht.

Die Untersuchung schloss ein Ruhe- und Belastungs-EKG, eine orientierende Untersuchung des Herz-Kreislauf-Systems, der Lungenfunktion, des Bewegungsapparates, eine Kontrolle von Visus und Trommelfell sowie eine Laboruntersuchung (Blut und Urin) ein.

- **Gegen eine Aufnahme des Sportstudiums bestehen keine Bedenken.**

Datum

Unterschrift/Stempel

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Mono-Bachelorstudium im Fach
Volkswirtschaftslehre¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	
Wartezeit	20	
Hochschulauswahlverfahren	60	

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	70	Abiturnote Umrechnung in Punkte: 1,0 entspricht 70 Punkten 1,1 entspricht 68 Punkten 4,0 entspricht 10 Punkten
Gewichtete Abiturnoten	20	Summe der Mathematik-Punkte der letzten 2 Schuljahre: Punkteumrechnung: 75 Punkte werden als 20 gewertet 72 Punkte werden als 19 gewertet 69 Punkte werden als 18 gewertete 18 Punkte werden als 1 gewertet
Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung	10	Ausbildungszeugnis

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Kombinationsbachelorstudium im Fach
Amerikanistik¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur
Englischkenntnisse	Niveau B 2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)	Test of English as a Foreign Language (TOEFL): - <i>Internet-Based Test</i> (mindestens 62 Punkte) - <i>Computer-Based Test</i> (mindestens 176 Punkte) oder: Cambridge First Certificate in English (A-C) oder: International English Language Testing System (IELTS) Certificate (mind. 5,5) oder: Schulische Zeugnisse: mindestens 11 Punkte im Leistungskurs Englisch (Abitur) in bestimmten Bundesländern bzw. dasselbe Ergebnis in einem vergleichbaren Kurs in anderen Bundesländern

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Kombinationsbachelorstudium im Fach
Bibliotheks- und Informationswissenschaft¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis von mindestens 12 Monaten in Bibliotheken, Verlagen, Redaktionen o.ä. erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
Mathematisch - Naturwissenschaftliche Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
Kombinationsbachelorstudium im Fach
Biologie¹

I. I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtig- ung		Hochschulzugangsberechtig- ung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a. Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	50	
Wartezeit	50	

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
Mathematisch - Naturwissenschaftliche Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
Kombinationsbachelorstudium im Fach
Chemie¹

I. I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtig- ung		Hochschulzugangsberechti- gung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a. Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	50	
Wartezeit	50	

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät IV

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Kombinationsbachelorstudium im Fach
Deaf Studies (Sprache und Kultur der Gehörlosengemeinschaft)¹

I. Zulassungsbedingungen zum Studium

Zulassungskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung i.d.R. Abitur
Kenntnisse der Deutschen Gebärdensprache (DGS)	<ul style="list-style-type: none"> - elementare Kenntnisse der Deutschen Gebärdensprache (DGS) - Fähigkeit, ein einfaches Alltagsgespräch in Deutscher Gebärdensprache (DGS) zu führen 	Bescheinigung über den Besuch von 120 Unterrichtsstunden in Deutscher Gebärdensprache (DGS) Ersatzweise: 20minütiges mündliches Gespräch in DGS, in dem entsprechende Kenntnisse nachgewiesen werden

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Kombinationsbachelorstudium im Fach
Deutsch¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Kombinationsbachelorstudium im Fach
Deutsche Literatur¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Kombinationsbachelorstudium im Fach
Englisch¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur
Englischkenntnisse	Niveau B 2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)	Test of English as a Foreign Language (TOEFL): - <i>Internet-Based Test</i> (mindestens 62 Punkte) - <i>Computer-Based Test</i> (mindestens 176 Punkte) oder: Cambridge First Certificate in English (A-C) oder: International English Language Testing System (IELTS) Certificate (mind. 5,5) oder: Schulische Zeugnisse: mindestens 11 Punkte im Leistungskurs Englisch (Abitur) in bestimmten Bundesländern bzw. dasselbe Ergebnis in einem vergleichbaren Kurs in anderen Bundesländern

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät IV

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Kombinationsbachelorstudium im Fach
Erziehungswissenschaften¹

I. Zulassungsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung		Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Fachbezogene berufliche Erfahrungen im Umfang von mindestens einem Jahr aus einer Tätigkeit im Bereich Bildung, Schule oder Kultur	10	Nachweis erfolgt durch ein Praktikums- oder Arbeitszeugnis, ggfs. eine äquivalente Bescheinigung.; die Bewertung erfolgt anhand folgender Kriterien: <ul style="list-style-type: none"> - Dauer der Erfahrung - Grad der fachlichen Nähe - Qualität der Erfahrung

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Kombinationsbachelorstudium im Fach
Europäische Ethnologie¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis von mindestens 12 Monaten in Museen, Verlagen, Redaktionen o.ä. erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Theologische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Kombinationsbachelorstudium im Fach
Evangelische Theologie¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	
Wartezeit	20	
Hochschulauswahlverfahren	60	

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Abiturnote § 9 (2)	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Tätigkeit in sozialen oder kirchlichen Organisationen	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Kombinationsbachelorstudium im Fach
Französisch¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur
Französischkenntnisse	Niveau B 1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)	Schulische Zeugnisse: Abschluss eines bis zum Abitur belegten Grund- oder Leistungskurses im Fach Französisch oder äquivalente Zeugnisse oder Test

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Mathematisch – Naturwissenschaftliche Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Kombinationsbachelorstudium im Fach
Geographie¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	50	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	50	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Kombinationsbachelorstudium im Fach
Germanistische Linguistik¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Kombinationsbachelorstudium im Fach
Geschichte¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis von mindestens 12 Monaten in Museen, Verlagen, Redaktionen o.ä. erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Kombinationsbachelorstudium im Fach
Griechisch¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät IV

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Kombinationsbachelorstudium mit Lehramtsoption im Kernfach
Grundschulpädagogik¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschul- zugangsberechtigung
Fachbezogene berufliche o- der vergleichbare praktische Erfahrungen	10	Ausbildung zur Erzieherin (10 Pkte.) Tätigkeit als Erzieherin nach Ausbildung (2 Pkte. pro Jahr) Freiwilliges soziales Jahr ab- solviiert in einer Kinderein- richtung (5 Pkte.) Betreuung/ Leitung einer AG (1Pkt pro halbes Jahr) Ferienlagerbetreuung (pro Ferienlager ½ Pkt.) Der Nachweis muss durch Zeugnisse bzw. eine Beurtei- lung erbracht werden

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Kombinationsbachelorstudium im Fach
Historische Linguistik¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Mathematisch – Naturwissenschaftliche Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Kombinationsbachelorstudium im Fach
Informatik¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	60	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtete Abiturnoten	30	Summe der Mathematiknoten der letzten 2 Jahre
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Kombinationsbachelorstudium im Fach
Italienisch¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät III

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Kombinationsbachelorstudium im Fach
Kulturwissenschaft¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Berufspraktische Erfahrungen	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse, ggf. ähnliche Nachweise

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät III

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Kombinationsbachelorstudium im Fach
Kunst- und Bildgeschichte¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Berufspraktische Erfahrungen	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse, ggf. ähnliche Nachweise

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Kombinationsbachelorstudium im Fach
Land- und Gartenbauwissenschaften¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	80	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Betriebliche Erfahrung in einem für das Studium relevanten Gebiet von 26 Wochen Dauer	20	z.B. Praktika, Berufsausbildung,

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Kombinationsbachelorstudium im Fach
Latein¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Mathematisch – Naturwissenschaftliche Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Kombinationsbachelorstudium im Fach
Mathematik¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	60	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtete Abiturnoten	30	Summe der Mathematiknoten der letzten 2 Schuljahre
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät III

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Kombinationsbachelorstudium im Fach
Musik und Medien¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur
Musiktheoretische Grundkenntnisse	Kenntnis der musikalischen Notation (zumindest Lesefähigkeit) auf Abiturniveau, Interesse für Musik in ihrer gesamten Breite (von den Traditionen der europäischen Musikgeschichte bis zu den Formen der gegenwärtigen populären Musik) sowie musikgeschichtliche und musiktheoretische Grundkenntnisse auf Gymnasialniveau	Beleg von Kursen im Fach Musik in der Oberstufe bis zum Abitur oder vergleichbare Leistungen

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Berufspraktische Erfahrungen	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse, ggf. ähnliche Nachweise

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Kombinationsbachelorstudium im Fach
Philosophie¹

Dieser Studiengang kann nicht mit Lehramtsoption studiert werden.

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis von mindestens 12 Monaten in Museen, Verlagen, Redaktionen o.ä. erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Kombinationsbachelorstudium im Fach
Philosophie/Ethik¹

Dieser Studiengang kann nur mit Lehramtsoption studiert werden.

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung		

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Qualifikation	20	
Wartezeit	20	
Hochschulauswahlverfahren	60	

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Qualifikation	90	Durchschnittsnote im Abitur
Berufliche oder praktische Erfahrung (mindestens ein halbes Jahr)	10	Arbeitsbescheinigung (ja/nein)

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Mathematisch - Naturwissenschaftliche Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Kombinationsbachelorstudium im Fach
Physik¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung		Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a. Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	50	
Wartezeit	50	

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät IV

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Kombinationsbachelorstudium im Fach
Rehabilitationswissenschaften¹

Dieser Studiengang kann nur in Verbindung mit der Lehramtsoption gewählt werden.

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung		Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a. Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	

II.b. Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Kombinationsbachelorstudium im Fach
Russisch¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Kombinationsbachelorstudium im Fach
Skandinavistik/Nordeuropa-Studien¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Kombinationsbachelorstudium im Fach
Slawische Sprachen und Literaturen¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Kombinationsbachelorstudium im Fach
Spanisch¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur
Spanischkenntnisse	Niveau A 2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)	Schulische Zeugnisse: Abschluss von drei aufeinanderfolgenden Jahren in der Sekundarstufe I oder zwei aufeinanderfolgenden Jahren in der Sekundarstufe II im Fach Spanisch oder äquivalente Zeugnisse

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät IV

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Kombinationsbachelorstudium im Fach
Sportwissenschaft¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis von mind. 33 Notenpunkten aus 3 Sportkursen (Praxis) des vorletzten und letzten Jahrganges der Sekundarstufe II (Qualifizierungsphase), alternativ gleichwertige oder höherwertige Abiturabschlüsse in Sport als Prüfungsfach - Deutsches Sportabzeichen (nicht älter als 2 Jahre) - Sporttauglichkeitsattest (siehe Anlage) 	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II b

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

Anlage 1

Ärztliches Attest zur Vorlage im Immatrikulationsbüro

Frau / Herr, geb. am
wurde am sportärztlich untersucht.

Die Untersuchung schloss ein Ruhe- und Belastungs-EKG, eine orientierende Untersuchung des Herz-Kreislauf-Systems, der Lungenfunktion, des Bewegungsapparates, eine Kontrolle von Visus und Trommelfell sowie eine Laboruntersuchung (Blut und Urin) ein.

- **Gegen eine Aufnahme des Sportstudiums bestehen keine Bedenken.**

Datum

Unterschrift/Stempel

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Kombinationsbachelorstudium im Fach
Ungarische Literatur und Kultur¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät IV

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Kombinationsbachelorstudium im Fach
Wirtschaftspädagogik mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Fachbezogene berufliche Erfahrung (Berufsabschluss bzw. fachbezogene berufliche Erfahrung von mindestens 52 Wochen im kaufmännisch verwaltenden Bereich)	10	Zeugnis des Berufsabschlusses bzw. Bescheinigung des Betriebes

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Theologische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Diplomstudium sowie für das Studium mit kirchlichem Examen im Fach
Evangelische Theologie¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	
Wartezeit	20	
Hochschulauswahlverfahren	60	

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Tätigkeit in sozialen oder kirchlichen Organisationen	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Juristische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Staatsexamensstudium im Fach
Rechtswissenschaft¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung	in der Regel Abiturzeugnis	Zeugnis

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	
Wartezeit	20	
Hochschulauswahlverfahren	60	

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Berufliche Erfahrung	10	Es werden nur abgeschlossene Berufsausbildungen berücksichtigt. Dabei wird der Umfang der vermittelten Rechtskenntnisse mit bis zu 15 Punkten bewertet.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Gemeinsame Kommission für Lehrerbildung

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 konsekutive lehramtsbezogene Masterstudium
Master of Education¹

Die Zulassung erfolgt in 2 Fächern. Das 1. Fach setzt das Kernfach, das 2. Fach das Zweitfach des vorangegangenen Studiums fort.

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
1. berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Erforderlich ist ein mit dem Berliner Modell der Lehrerbildung kompatibles Studium. Über die Äquivalenz anderer Abschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss des 1. Fachs. Abweichungen um bis zu 10 Studienpunkte gelten als kompatibel. Die Äquivalenzbestätigung kann mit Auflagen zum weiteren Studium verbunden werden.	Hochschulzeugnis
weitere Kriterien für einzelne Studienfächer		
Land- und Gartenbauwissenschaften und Wirtschaftspädagogik mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften: Betriebserfahrung	Betriebserfahrung von mindestens 26 Wochen Das Studium im Fach Land- und Gartenbauwissenschaft erfolgt in der im vorangegangenen Studium absolvierten Fachrichtung.	Zeugnis oder Bescheinigung des Betriebs
Rehabilitationswissenschaften	Das Studium erfolgt in den beiden im vorangegangenen Studium absolvierten Fachrichtungen.	Hochschulzeugnis
Latein	Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums	Graecum oder gleichwertiger Nachweis
Griechisch	Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums	Latinum oder gleichwertiger Nachweis

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterien gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Qualifikation	80	Gesamtnote im Hochschulzeugnis
Tätigkeit im erzieherischen oder jugendpflegerischen Feld von mindestens 6 Monaten Dauer	20	Arbeitsbescheinigung

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät III

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 konsekutiven Masterstudiengang
Afrikawissenschaften¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	BA oder vergleichbarer Studienabschluss in einem geisteswissenschaftlichen Fach; hierzu zählen insbesondere: - Regionalwissenschaften, - Afrikawissenschaften	Hochschulzeugnis
	Alternative: BA oder vergleichbarer Studienabschluss in einem Afrika orientierten Studiengang; sowie historischem, sozialwissenschaftlichem, ethnologischem, literatur- und kulturwissenschaftlichem, philologischem, religionswissenschaftlichem und sprachwissenschaftlichem Fach	

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II.a Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

II.b Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	60	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Sprach- und Regionalkompetenz für die Region	40	Nachweis erfolgt über das Hochschulzeugnis (belegte Module) und weitere Sprachzertifikate

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 konsekutive Masterstudium
Agrarökonomik (Agricultural Economics)¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	1. berufsqualifizierender Abschluss in Agrarwissenschaften oder einem verwandten Gebiet. Dazu zählen: Gartenbauwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Umweltwissenschaften, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Andere Abschlüsse können ggf. durch Erteilung von Auflagen zugelassen werden.	Abschlusszeugnis
Sprachkenntnisse	Deutschkenntnisse oder Englischkenntnisse	Muttersprache oder Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) beziehungsweise Cambridge Certificate of Proficiency oder vergleichbarer Nachweis

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des 1. berufsqualifizierenden Abschlusses
Zusätzliche, außerhalb der Universität erworbene Qualifikation im agrar- oder gartenbauwissenschaftlichen Bereich	10	z.B. Praktika, Berufsausbildung, Sprachkenntnisse

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 konsekutiven Masterstudiengang
Amerikanistik¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Abschluss in einem amerikanischen oder anglistischen Fach	Hochschulzeugnis
Englischkenntnisse	Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)	Test of English as a Foreign Language (TOEFL): - <i>Internet-Based Test</i> (mindestens 92 Punkte) - <i>Computer-Based Test</i> (mindestens 236 Punkte) oder: Cambridge Certificate of Advanced English (A-C) oder: International English Language Testing System (IELTS) Certificate (mind. 6,5) oder: Abschluss in einem in den Zugangsbedingungen genannten Studiengang, für den als Zulassungsvoraussetzung Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens erforderlich war
Deutschkenntnisse	Niveau A 2 GER (Grundkenntnisse)	Zeugnisse/ Sprachnachweise

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II.a Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	70	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Erster berufsqualifizierender Abschluss in einem amerikanischen Fach	20	Hochschulzeugnis
außerhalb des Studiums erworbene sonstige fachbezogene Qualifikation	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät III

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 konsekutiven Masterstudiengang
Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Studienabschluss im Monobachelor „Archäologie und Kulturwissenschaft“ mit dem Profildbereich „Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas“ oder im Kombinationsbachelor mit „Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas“ als Zweitfach oder in einem thematisch vergleichbaren Studiengang bzw. Profildbereich (z.B. <i>Ägyptologie, Afrikaarchäologie, Sudanarchäologie</i>)	Hochschulzeugnis

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II.a Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

II.b Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	60	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Note der Bachelorarbeit	20	Note der Bachelorarbeit oder – falls kein Bachelor erworben wurde oder die Arbeit noch nicht fertig gestellt ist – einer Seminararbeit. Nachweis über Hochschulzeugnis, Modulbescheinigungen, Leistungsnachweise
Kenntnisse der ägyptischen Sprache	20	Nachweis durch entsprechende Modulscheine

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 konsekutiven Masterstudiengang
Betriebswirtschaftslehre¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
Abgeschlossenes Diplom oder abgeschlossenes Bachelorstudium in Wirtschaftswissenschaften oder gleichwertiger Abschluss	Grundlagen in Wirtschaftswissenschaften Grundlagen in methodischen Fachgebieten	30 Leistungspunkte (LP/ECTS) in Mathematik, Statistik, Ökonometrie, Wirtschaftsinformatik oder in vergleichbaren Lehrangeboten. Der Prüfungsausschuss kann Abweichungen von diesem Kriterium genehmigen
Sprachkenntnisse		TOEFL (89 Punkte) oder vergleichbares

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterien gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung im vorangegangenen Studium	80	Abschlussnote (ECTS) Punkteverteilung Bachelor oder Diplom A (10%) 73 bis 80 B (25%) 72 bis 53 C (30%) 52 bis 29 D (25%) 28 bis 9 E (10%) 8 bis 0
Quantitative Spezialisierung im Studium/ Berufserfahrung/Praktika/ Auslandsaufenthalte	20	

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 Konsekutiven Masterstudiengang
Bibliotheks- und Informationswissenschaft¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
1. berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Fach mit ausreichendem bibliotheks- und informationswissenschaftlichen Anteil (als einziges Fach, als Kernfach oder als Zweitfach)	Hierzu zählen insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bibliothekswissenschaft oder ▪ Bibliotheks- und Informationswissenschaft oder ▪ Informationswissenschaft oder ▪ Informationsmanagement oder ▪ Informationsverarbeitung oder ▪ Information Engineering oder ▪ Informations- und Wissensmanagement oder ▪ Bibliotheks- und Informationsmanagement oder ▪ Bibliotheks- und Medienmanagement oder ▪ Information und Multimedia oder ▪ Information und Medien oder ▪ Wirtschafts- und Fachinformation oder ▪ Informationswirtschaft oder ▪ Buchwissenschaft oder ▪ Buchhandel/Verlagswirtschaft oder 	Hochschulzeugnis

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bibliothekswesen oder ▪ Dokumentationswesen oder ▪ Mediendokumentation oder ▪ Medizinische Dokumentation oder ▪ Biowissenschaftliche Dokumentation oder ▪ Vorbereitungsdienst für den gehobenen Bibliotheks-, Archiv- oder Dokumentationsdienst (gehobener nichttechnischer Dienst in der Bibliotheks- oder Archivverwaltung) oder ▪ Vorbereitungsdienst für den höheren Bibliotheks-, Archiv- oder Dokumentationsdienst 	
--	--	--

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II.a Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	65	Gesamtnote des Hochschulzeugnisses
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss gemäß den Zugangskriterien als Kernfach in einem Bachelorkombinationsstudiengang	15	Hochschulzeugnis
Erster berufsqualifizierender Abschluss gemäß den Zugangskriterien als Zweitfach in einem Bachelorkombinationsstudiengang	5	Hochschulzeugnis
Informatik als Kern- oder Zweitfach im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß den Zugangskriterien oder Informatik als sonstiger Hochschulabschluss	3	Hochschulzeugnis
Englisch-Kenntnisse	2	UNI-CERT III, IELTS, TOEFL oder entsprechender Nachweis
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis von mindestens 12 Monaten in Bibliotheken, Verlagen, Redaktionen o.ä. erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät I

Zugangs- Zulassungsregeln für den
 weiterbildenden Masterstudiengang in Fernstudienform
Bibliotheks- und Informationswissenschaft¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss		Abschlusszeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

Zulassungskriterien gemäß § 11 ZZS	Gewichtung in Punkten	Details
Qualifikation	bis zu 3 Punkten	Nach Art des Hochschulabschlusses: <ul style="list-style-type: none"> • für alle Universitäts-, Hochschul- bzw. Fachhochschulabschlüsse (Diplom, Magister, Bachelor, Master, Staatsexamen) der Bibliothekswissenschaft bzw. Fächerkombinationen mit Bibliothekswissenschaft im Bachelor- oder Magisterstudium (außer Bibliothekswissenschaft im Beifach oder als Nebenfach) oder von eng benachbarten Fächern wie z.B. Bibliotheks- und Informationswissenschaft: 0 Punkte • Fachhochschulabschluss: 2 Punkte • Universitäts- bzw. Hochschulabschluss: 3 Punkte

¹ Genehmigt vom Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin am 12. August 2009.

Weitere		
Frühere einschlägige Berufstätigkeit	bis zu 3 Punkten	<p>Fachlich-inhaltliche bzw. methodisch-technologische Tätigkeiten im Bibliotheks-, Informations-, Dokumentations- bzw. Archivbereich werden nach Stundenvolumen innerhalb der letzten 10 Jahre wie folgt gewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ab 1200 Stunden 1 Punkt 2. ab 2400 Stunden 2 Punkte 3. ab 3600 Stunden 3 Punkte <p>Hierbei ist die gesamte Tätigkeit in einem oder in mehreren der o. g. Bereiche zu berücksichtigen.</p>
Jetzige berufliche Tätigkeit	bis zu 2 Punkten	<p>Fachlich-inhaltliche bzw. methodisch-technologische Tätigkeiten im Bibliotheks-, Informations-, Dokumentations- bzw. Archivbereich werden wie folgt berücksichtigt, wenn es sich um arbeitsrechtlich voll versicherungspflichtige Tätigkeiten (mindestens 18 h je Woche) handelt: 2 Punkte</p>
Lebensalter	bis zu 1 Punkt	Über 35 Jahre zum Bewerbungsschluss 1 Punkt
Wartezeit		Jede erneute Bewerbung erhöht die Gesamtpunktzahl um 2 Punkte

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
Landwirtschaftliche-Gärtnerische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
internationalen weiterbildenden Masterstudiengang
Biodiversity Management and Research¹

Der Studiengang wird gemeinsam von der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität von Namibia Windhoek getragen. Die Zulassung erfolgt gemeinsam für beide Universitäten.

Abweichend von dieser Satzung gelten die Regelungen der Zulassungsordnung dieses Studiengangs vom 1. April 2004 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 08/09).

¹ Genehmigt vom Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin am 12. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 konsekutiven Masterstudiengang
Biophysik¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Abschluss eines Monobachelor- oder Diplomstudienganges der Biowissenschaften oder der Physik	Hochschulzeugnis

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs. 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 06.Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	55	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Module Biophysik	45	Umfang von mindestens 21 SP

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
Mathematisch - Naturwissenschaftliche Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
nicht-konsekutiven Masterstudiengang
Computational Neurosciences¹

Es gelten die Zugangs- und Zulassungskriterien zu diesem gemeinsamen Studiengang,
die an der Technischen Universität Berlin erlassen wurden.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 konsekutiven Masterstudiengang
Deutsch als Fremdsprache¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Abschluss in einem linguistischen oder philologischen oder sprachbezogenen Fach	Hochschulzeugnis

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	70	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Erster berufsqualifizierender Abschluss eines Studiums der germanistischen Linguistik	20	Hochschulzeugnis
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 konsekutive Masterstudiengang im Fach
Deutsche Literatur¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Abschluss in deutscher Literatur oder einem medien-, kulturwissenschaftlichen oder neusprachlich-philologischen Fach mit literaturwissenschaftlicher Schwerpunktsetzung	Hochschulzeugnis

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Erfahrungen	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Juristische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln
 für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang
Deutsches Recht (LL.M.)¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
1. überdurchschnittlicher Hochschulabschluss in Rechtswissenschaft außerhalb des Geltungsbereichs des GG <i>oder</i> Vorschlag durch eine Partnerfakultät im Rahmen eines Austauschprogramms		Hochschulzeugnis
gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift		TestDaF oder DSH

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

Zulassungskriterien gemäß § 11 ZZS	Gewichtung in Prozent	ggf. Details
Akademische Qualifikation	50	Note im Hochschulzeugnis
persönliche Eignung und Werdegang	10	Bewerbung, Empfehlungsschreiben, Auswahlgespräch
Sprachkenntnisse	30	TestDaF-Ergebnis mindestens 4 Punkte
einjährige Berufspraxis oder Praktika sind wünschenswert	10	aussagefähige Zeugnisse
im Rahmen von Austauschprogrammen:		
Vorschlag der Partnerfakultät, Verbürgung der Gegenseitigkeit		

¹ Genehmigt vom Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin am 12. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Juristische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 internationalen konsekutiver Masterstudiengang
Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
1. überdurchschnittlicher Hochschulabschluss in Rechtswissenschaft außerhalb des Geltungsbereichs des GG <i>oder</i> Vorschlag durch eine Partnerfakultät im Rahmen eines Austauschprogramms		Hochschulzeugnis
gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift		TestDaF oder DSH

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

Zulassungskriterien gemäß § 11 ZZS	Gewichtung in Prozent	ggf. Details
Akademische Qualifikation	50	Note im Hochschulzeugnis
persönliche Eignung und Werdegang	10	Bewerbung, Empfehlungsschreiben, Auswahlgespräch
Sprachkenntnisse	30	TestDaF-Ergebnis mindestens 4 Punkte
einjährige Berufspraxis oder Praktika sind wünschenswert	10	aussagefähige Zeugnisse
im Rahmen von Austauschprogrammen:		
Vorschlag der Partnerfakultät, Verbürgung der Gegenseitigkeit		

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 konsekutiven internationalen Masterstudiengang
Economics and Management Science¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
Abschluss eines mindestens 3-jährigen Hochschulstudiums in Wirtschaftswissenschaften, Sozial- und Politikwissenschaften oder verwandten Disziplinen wie z. B. Recht, Mathematik oder Statistik		Bachelorabschluss oder entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen
Englischkenntnisse		Test of English as a Foreign Language (TOEFL) 89 Punkte oder vergleichbares oder englische Muttersprache

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II.b. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

II.a. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterien gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Qualifikation	50	
Interesse und Neigung für wirtschaftswissenschaftliche Problemstellungen	10	
Quantitativ-mathematische Orientierung und Qualifikation	20	
Eignung	20	

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 konsekutiven Masterstudiengang
English Literatures¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Abschluss im Fach Englisch oder Anglistik oder ein komparatistischer Abschluss mit anglistischen Anteilen oder ein vergleichbarer Abschluss	Hochschulzeugnis
Englischkenntnisse	Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)	Test of English as a Foreign Language (TOEFL): - <i>Internet-Based Test</i> (mindestens 92 Punkte) - <i>Computer-Based Test</i> (mindestens 236 Punkte) oder: Cambridge Certificate of Advanced English (A-C) oder: International English Language Testing System (IELTS) Certificate (mind. 6,5) oder: Abschluss in einem in den Zugangsbedingungen genannten Studiengang, für den als Zulassungsvoraussetzung Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens erforderlich war

gleiches gilt für den Master of Education im Fach Englisch.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	70	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Erster berufsqualifizierender Abschluss in einem anglistischen Fach	20	Hochschulzeugnis
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät IV

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 nicht-konsekutiven Masterstudiengang
Erwachsenenpädagogik/Lebenslanges Lernen¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss		Hochschulzeugnis

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II.a Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

II.b Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	60	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Erfahrungen; gesellschaftliches Engagement/internationale Erfahrungen	20	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse, ggf. ähnliche Nachweise; die Bewertung erfolgt gleichanteilig anhand folgender Kriterien: <ul style="list-style-type: none"> - Dauer der Erfahrung - Grad der fachlichen Nähe - Qualität der Erfahrung
Auswahlgespräche	20	BewerberInnen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, werden zum Auswahlgespräch eingeladen; eine Vorauswahl findet nicht statt

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät IV

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 konsekutiven Masterstudium
Erziehungswissenschaften¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit Erziehungswissenschaften im Kern- oder Zweitfach oder Hochschulabschluss im Lehramt oder erster berufsqualifizierender Abschluss in einem anderen Fach zusammen mit dem Zusatzstudium zur erwachsenenpädagogischen Qualifizierung an der Humboldt-Universität zu Berlin	Abschlussarbeit in den Profilen Allgemeine und Historische oder Vergleichende und Empirische Erziehungswissenschaft oder Erwachsenenbildung und Wirtschaftspädagogik	Hochschulzeugnis

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZSS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Fachbezogene berufliche Erfahrungen oder vergleichbare praktische Erfahrungen	10	Nachweis erfolgt durch ein Praktikums- oder Arbeitszeugnis, ggf. durch eine äquivalente Bescheinigung; die Bewertung erfolgt gleichanteilig anhand folgender Kriterien: <ul style="list-style-type: none"> - Dauer der Erfahrung - Grad der fachlichen Nähe - Qualität der Erfahrung.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
Philosophische Fakultät III

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
internationalen konsekutiven Masterstudiengang
„Euromasters“¹

Die Zulassung für den Masterstudiengang „Euromasters“ findet an der University of Bath, Großbritannien statt, da alle Studierenden das erste Semester dort verbringen. Es gelten die dort erlassenen Zugangs- und Zulassungskriterien.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 konsekutiven Masterstudiengang
Europäische Ethnologie¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
1. berufsqualifizierender Hochschulabschluss	BA der Europäischen Ethnologie, Ethnologie, Kulturwissenschaft oder verwandter sozial- und geisteswissenschaftlicher Fächer	Hochschulzeugnis

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterien gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des Hochschulzeugnisses
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis von mindestens 12 Monaten in Museen, Verlagen, Redaktionen o.ä. erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 nichtkonsekutiven Masterstudiengang
Europäische Literaturen¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss		Hochschulzeugnis

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II.a Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	Ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Nachweis	ggf. Details
Leistung	letztes Hochschulzeugnis	Gesamtnot; es werden bis zu 30 Punkte vergeben
Ausrichtung des bisherigen Studiums	letztes Hochschulzeugnis	Philologische Studienrichtung des europäischen Sprachraums: je Studienrichtung 3 Punkte Bei literaturwissenschaftlicher Ausrichtung wird die Punktezahl verdoppelt

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Juristische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für den internationalen
 konsekutiven Masterstudiengang
Europäisches Recht und Rechtsvergleich¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
erster Hochschulabschluss in Rechtswissenschaft an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder Teilnahme an einem Austauschprogramm für diesen Studiengang	sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache	Abschlusszeugnis oder Nachweis der Partnerhochschule über die Teilnahme am Austauschprogramm

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

Zulassungskriterien gemäß § 11 ZZS	Gewichtung in Prozent	ggf. Details
Qualifikation	10	Notendurchschnitt im Abschlusszeugnis
Auswahlentscheidung der Partnerhochschule	90	Benennung bzw. Ranking der Partnerhochschule

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
Juristische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
weiterbildenden Masterstudiengang
Europawissenschaften¹

Der Studiengang wird von mehreren Hochschulen gemeinsam getragen.
Die Bewerbung Zulassung erfolgt an der Freien Universität nach den dortigen Zugangs-
und Zulassungsregeln.

¹ Genehmigt vom Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin am 12. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 konsekutiven Masterstudiengang
Fishery Science and Aquaculture¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	1. berufsqualifizierender Abschluss in Agrarwissenschaften oder einem verwandten Gebiet. Dazu zählen: Gartenbauwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Umweltwissenschaften, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Andere Abschlüsse können ggf. durch Erteilung von Auflagen zugelassen werden.	Abschlusszeugnis
Sprachkenntnisse	Englischkenntnisse	Deutschkenntnisse der Grundstufe I Englischkenntnisse: Cambridge Certificate of Advanced English oder vergleichbarer Nachweis

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
Zusätzliche, außerhalb der Universität erworbene Qualifikation im agrar- oder gartenbauwissenschaftlichen Bereich	10	z.B. Praktika, Berufsausbildung, Sprachkenntnisse

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 konsekutiven Masterstudiengang
Geographie der Großstadt – Humangeographie¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
1. berufsqualifizierender Abschluss in Geographie oder einem inhaltlich benachbarten Fach an einer Universität		Hochschulzeugnis

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Für jedes Wartesemester mit einer erneuten Bewerbung verbessert sich die Abschlussnote um 0,2

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterien gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
BA-Zeugnis	80	Hochschulzeugnis
Weitere		
Zusätzliche, außerhalb der Universität erworbene Qualifikationen (z.B. Tätigkeit im Immobiliensektor, in der Wirtschaftsförderung, im Planungsbereiche)	20	

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 konsekutiven Masterstudiengang
Geographie der Großstadt – Physische Geographie Umwelt und Natur¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
1. berufsqualifizierender Abschluss in Geographie oder einem inhaltlich benachbarten Fach an einer Universität		Hochschulzeugnis

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Für jedes Wartesemester mit einer erneuten Bewerbung verbessert sich die Abschlussnote um 0,2

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterien gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
BA-Zeugnis	80	Hochschulzeugnis
Weitere		
Zusätzliche, außerhalb der Universität erworbene Qualifikationen (z.B. Tätigkeit im Immobiliensektor, in der Wirtschaftsförderung, im Planungsbereiche)	20	

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät III

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 internationalen konsekutiven Masterstudiengang
**German Turkish Masters Program in Social Science-Sozialwissenschaften
 (GeT MA)¹**

0. Allgemeines

Die Zulassung für den Deutsch-Türkischen Masterstudiengang Sozialwissenschaften findet an der Humboldt-Universität und an der Middle East Technical University (METU) in Ankara statt, da es sich um ein Dual Degree handelt. Studierende werden für die ersten beiden Semester an der METU zugelassen und eingeschrieben und für das 3. und 4. Semester an der Humboldt-Universität zugelassen und eingeschrieben. Teilnehmer werden in einem gemeinsam Auswahlverfahren von beiden Universitäten ausgewählt. Alle hier beschlossenen Zugangs- und Zulassungsbedingungen zum Studium sind auch im Universitätsvertrag des GeT MA zwischen der Humboldt-Universität und der METU festgelegt, so dass sichergestellt werden kann, dass alle Teilnehmer die Bedingungen der Humboldt-Universität und der METU erfüllen.

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (BA, Diplom, Magister, Staatsexamen)	Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften, Geschichte, Wirtschaftswissenschaften (oder verwandte Fächer)	Hochschulzeugnis
Deutschkenntnisse	Grundkenntnisse	Äquivalent zu A1 nach GER (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen)
Englischkenntnisse	sehr gutes Sprachniveau	Nachweis äquivalent zu: TOEFL mind. 227 Punkte (Computer-based), 647 (paper-based), 113 (internet-based)

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	60	Gesamtnote des ersten be- rufsqualifizierenden Ab- schlusses
Auswahlgespräche	40	

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 Konsekutiven Masterstudiengang
Geschichte¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
1. berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Geschichte oder einer verwandten Disziplin; hierzu zählen: Sozialwissenschaften, Politikwissenschaften, Kulturwissenschaften	---	Hochschulzeugnis

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II.a Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des Hochschulzeugnisses
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis von mindestens 12 Monaten in Museen, Verlagen, Redaktionen o.ä. erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät III

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 konsekutiven Masterstudiengang
Geschlechterstudien/Gender Studies¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Gender Studies im Umfang von 60 Studienpunkten oder erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit Gender Schwerpunkt im Umfang von mindestens 30 Studienpunkten in den studierten Disziplinen	Zeugnis Hochschulabschluss

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II.a Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

II.b Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	50	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Erster berufsqualifizierender Abschluss in Gender Studies oder entsprechende Studienleistungen	30	Hochschulzeugnis
Motivation inklusive ggf. fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	20	Motivationsschreiben

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 konsekutiven Masterstudiengang
Gräzistik¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Abschluss in Gräzistik oder einem verwandten Fach	Hochschulzeugnis
Lateinkenntnisse	im Umfang des Latinums	Latinum oder vergleichbarer Nachweis

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Erfahrungen	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 konsekutiven Masterstudiengang
Historische Linguistik¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Abschluss in historischer Linguistik oder einem philologischen Fach mit linguistischer Schwerpunktsetzung oder altsprachlicher Ausrichtung	Hochschulzeugnis

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 internationalen konsekutiven Masterstudiengang
Horticultural Science¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	1. berufsqualifizierender Abschluss in Gartenbauwissenschaften oder einem verwandten Gebiet. Dazu zählen: Agrarwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Umweltwissenschaften, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Andere Abschlüsse können ggf. durch Erteilung von Auflagen zugelassen werden.	Abschlusszeugnis

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
Zusätzliche, außerhalb der Universität erworbene Qualifikation im agrar- oder gartenbauwissenschaftlichen Bereich	10	z.B. Praktika, Berufsausbildung, Sprachkenntnisse

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Juristische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 weiterbildenden Masterstudiengang
Immaterialgüterrecht und Medienrecht (LL.M.)¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss		Hochschulzeugnis

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

Zulassungskriterien	Details
1. Studienrichtung im bisherigen Studium und Beruf	1. Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften mit Nebenfach Recht, Patentanwälte: 15 Punkte 2. Übrige Studienrichtungen: 5 Punkte
2. Note im Hochschulabschluss	maximal 30 Punkte
3. Berufliche Erfahrungen	Es werden maximal 6 Jahre berücksichtigt. Je Berufsjahr werden 5 Punkte vergeben. Bei einschlägiger Berufstätigkeit verdoppelt sich der Punktwert.
4. Auswahlgespräch	Juristinnen und Juristen, Wirtschaftswissenschaftlerinnen und Wirtschaftswissenschaftler mit Nebenfach Recht sowie Patentanwältinnen und Patentanwälte erhalten ohne Auswahlgespräch 45 Punkte. Mit den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern werden Auswahlgespräche geführt, in denen die Eignung und Motivation bewertet werden. Es werden maximal 45 Punkte vergeben.

¹ Genehmigt vom Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin am 12. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 konsekutiven Masterstudiengang
Integrated Natural Resource Management¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	1. berufsqualifizierender Abschluss in Agrarwissenschaften oder einem verwandten Gebiet. Dazu zählen: Gartenbauwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Umweltwissenschaften, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Andere Abschlüsse können ggf. durch Erteilung von Auflagen zugelassen werden.	Abschlusszeugnis
Sprachkenntnisse	Englischkenntnisse	Deutschkenntnisse der Grundstufe I Englischkenntnisse: Cambridge Certificate of Advanced English oder vergleichbarer Nachweis

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

^{1 1} Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
Zusätzliche, außerhalb der Universität erworbene Qualifikation im agrar- oder gartenbauwissenschaftlichen Bereich	10	z.B. Praktika, Berufsausbildung, Sprachkenntnisse

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
Philosophische Fakultät III

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
konsekutiven Masterstudiengang
Internationale Beziehungen¹

Die Zulassung zu diesem gemeinsamen Studiengang erfolgt an der Universität Potsdam.
Es gelten die dort erlassenen Zugangs- und Zulassungskriterien

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät III

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 konsekutiven Masterstudiengang
Klassische Archäologie¹

I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gem. § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
1. berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Studienabschluss im Bachelorstudiengang „Archäologie und Kulturwissenschaft“ mit dem Profilbereich <i>Griechisch-römische Archäologie</i> im Kernfach oder Zweitfach oder vergleichbarer Studienabschluss in einem relevanten Fach	Hochschulzeugnis

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	Ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterien gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Qualifikation	60	Hochschulzeugnis
Gewichtete Einzelnoten im vorangegangenen Studium	30	Note der Bachelorarbeit oder – falls kein Bachelor erworben wurde oder die Arbeit noch nicht fertig gestellt ist – einer vergleichbaren Arbeit
Fachliche berufsbezogene oder vergleichbare praktische Erfahrungen	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse ggf. ähnliche Nachweise

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 konsekutiven Masterstudiengang
Klassische Philologie¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Abschluss in Latinistik, Gräzistik, Klassischer Philologie oder einem verwandten Fach	Hochschulzeugnis
Lateinkenntnisse	im Umfang des Latinums	Latinum oder vergleichbarer Nachweis
Griechischkenntnisse	im Umfang des Graecums	Graecum oder vergleichbarer Nachweis

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Erfahrungen	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 konsekutiven Masterstudiengang
Kulturen Mittel- und Osteuropas¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Abschluss in einem slawischen Fach (slawische Literatur- und/oder Sprachwissenschaft bzw. ein gleichwertiger Abschluss mit literatur- und/oder sprachwissenschaftlichem Anteil) in Kombination mit einem Abschluss in slawischer Sprach- und /oder Literaturwissenschaft, Geschichte, Europäischer Ethnologie, Kulturwissenschaft oder Kunst- und Medienwissenschaft	Hochschulzeugnis
Kenntnisse einer slawischen Sprache	auf dem Niveau eines abgeschlossenen slawistischen Studiengangs	Hochschulzeugnis/Sprachzeugnis /Diploma Supplement /Transcript of Records

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Erfahrungen	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät III

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 konsekutiven Masterstudiengang
Kulturwissenschaft¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Studienabschluss im Monobachelor „Archäologie und Kulturwissenschaft“ mit dem Profildbereich Kulturwissenschaft, im Kombinationsbachelor „Kulturwissenschaft“ im Kernfach oder Zweitfach oder vergleichbarer Studienabschluss in einem kulturwissenschaftlich relevanten Fach	Hochschulzeugnis

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II.a Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

II.b Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	70	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Note der Bachelorarbeit oder – falls kein Bachelor erworben wurde oder die Arbeit noch nicht fertig gestellt ist – einer vergleichbaren Arbeit	20	
Fachliche berufsbezogene oder vergleichbare praktische Erfahrungen	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse ggf. ähnliche Nachweise

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät III

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 konsekutiven Masterstudiengang
Kunst- und Bildgeschichte¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	BA Kunst- und Bildgeschichte oder vergleichbarer Hochschulabschluss in einem fachverwandten Gebiet	Hochschulzeugnis

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II.a Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

II.b Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	60	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Nachweis von Kenntnissen - Bildgeschichte/ Methoden/ Wissenschaftsgeschichte	35	Nachweis eines entsprechenden Moduls
Nachweis von Kompetenzen in einer modernen Fremdsprache/ Latein	5	Entsprechende Nachweise

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 konsekutiven Masterstudiengang
Latinistik¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Abschluss in Latinistik oder einem verwandten Fach	Hochschulzeugnis
Griechischkenntnisse	im Umfang des Graecums	Graecum oder vergleichbarer Nachweis

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Gewichtung in Prozent	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Erfahrungen	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 konsekutiven Masterstudiengang
Linguistik¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Abschluss in germanistischer Linguistik oder einem neu-sprachlich-philologischen Fach oder einem anderen Fach mit linguistischer Schwerpunktsetzung	Hochschulzeugnis

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät III

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 konsekutiven Masterstudiengang
Medienwissenschaft¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	BA oder vergleichbarer Studienabschluss in Musik und Medien, Medienwissenschaft oder einem verwandten Fach	Hochschulzeugnis

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	60	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Kenntnisse in technisch-mathematischen Modulen	10	Nachweis entsprechender Module
Kenntnisse in theoretisch-historischen Modulen	10	Nachweis entsprechender Module
Kenntnisse in medienökonomisch-rechtlichen Modulen	10	Nachweis entsprechender Module
Kenntnisse in einem Zweitfach - Informatik - Technikwissenschaft - Medienökonomie	10	Nachweis des Zweitfachs

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät III

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 konsekutiven Masterstudiengang
Moderne Süd- und Südostasienstudien¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	BA oder vergleichbarer Studienabschluss in einem geisteswissenschaftlichen Fach; hierzu zählen insbesondere: - Regionalwissenschaften, - Südasiastudien, - Südostasienstudien	Hochschulzeugnis

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II.a Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	60	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Sprach- und Regionalkompetenz für die Region	40	Nachweis erfolgt über das Hochschulzeugnis (belegte Module) und weitere Sprachzertifikate

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 konsekutiven Masterstudiengang
Molekulare Lebenswissenschaft¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Bachelorabschluss oder Diplom mit Schwerpunkt in Biowissenschaften (Biologie, Biochemie, Biophysik) sowie Staatsexamen in Medizin oder Veterinärmedizin	Hochschulzeugnis

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs. 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 06.Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	55	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
theoretische und praktische Erfahrungen in naturwissenschaftlichen Grundlagen (Mathematik, Chemie, Physik oder Biophysik) im Umfang von 35 Studienpunkten	45	Hochschulzeugnis

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät III

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 konsekutiven Masterstudiengang
Musikwissenschaft¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	BA oder vergleichbarer Studienabschluss in Musikwissenschaft oder einem anderen Fach mit einem musikwissenschaftlichen Studienanteil von mindestens 60 SP; hierzu zählen insbesondere: - musikpraktische Fächer (Schulmusik, Instrumentalfach) - Musiktheorie oder äquivalenten Leistungen	Hochschulzeugnis Ggf. Nachweis äquivalenter Leistungen

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	60	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Note der Bachelorarbeit	30	Note der musikwissenschaftlichen bzw. musiktheoretischen Bachelorarbeit oder – falls kein Bachelor in Musikwissenschaft oder Musiktheorie erworben wurde oder die Arbeit noch nicht fertig gestellt ist – einer musikwissenschaftlichen bzw. musiktheoretischen Seminararbeit Nachweis über Hochschulzeugnis, Modulbescheinigungen, Leistungsnachweise
Nachweis von Kompetenzen in einer modernen Fremdsprache	5	Entsprechende Nachweise
Nachweis von Kenntnissen in Latein	5	Entsprechende Nachweise

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 konsekutiven Masterstudiengang
Organismische Biologie und Evolution¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Bachelorabschluss oder Diplom mit Schwerpunkt in Biowissenschaften (Biologie, Biochemie, Biophysik)	Hochschulzeugnis

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs. 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 06.Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	55	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
theoretische und praktische Erfahrungen in naturwissenschaftlichen Grundlagen (Mathematik, Chemie, Physik oder Biophysik) im Umfang von 35 Studienpunkten	45	Hochschulzeugnis

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 konsekutiven Masterstudiengang
Philosophie¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
1. berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Philosophie	---	Hochschulzeugnis

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II.a Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des Hochschulzeugnisses
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis von mindestens 12 Monaten in Museen, Verlagen, Redaktionen o.ä. erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 konsekutiven Masterstudiengang
Physik¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Physik. Andere naturwissenschaftliche und physikbezogene Hochschulabschlüsse können auf Antrag zugelassen werden.	Hochschulzeugnis

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs. 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2000)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterien gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
Fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
Mathematisch - Naturwissenschaftliche Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
Nicht-konsekutiven Masterstudiengang
Polymer Science¹

Der Studiengang wird von mehreren Hochschulen gemeinsam getragen.
Die Bewerbung Zulassung erfolgt an der Universität Potsdam nach den dortigen Zu-
gangs- und Zulassungsregeln.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 konsekutiven Masterstudiengang
Prozess- und Qualitätsmanagement¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	1. berufsqualifizierender Abschluss in Agrarwissenschaften oder einem verwandten Gebiet. Dazu zählen: Gartenbauwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Umweltwissenschaften, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Andere Abschlüsse können ggf. durch Erteilung von Auflagen zugelassen werden.	Abschlusszeugnis

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
Zusätzliche, außerhalb der Universität erworbene Qualifikation im agrar- oder gartenbauwissenschaftlichen Bereich	10	z.B. Praktika, Berufsausbildung, Sprachkenntnisse

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Humboldt-Viadrina School of Governance
 Juristische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 weiterbildenden Masterstudiengang
Public Policy (LL.M.)¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
1. berufsqualifizierender Hochschulabschluss		Hochschulzeugnis

Dringend empfohlene zusätzliche Voraussetzungen

Deutsch- und Englischkenntnisse der Niveaustufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, sofern nicht Muttersprache
--

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

Zulassungskriterien	Details
1. Studienrichtung im bisherigen Studium und Beruf	1. Rechtswissenschaft, Politik- und Wirtschaftswissenschaften: 15 Punkte 2. Übrige Studienrichtungen: 5 Punkte
2. Note im Hochschulabschluss	maximal 30 Punkte
3. Berufliche Erfahrungen	Es werden maximal 6 Jahre berücksichtigt. Je Berufsjahr werden 5 Punkte vergeben. Bei einschlägiger Berufstätigkeit verdoppelt sich der Punktwert.
4. Exposé	maximal 12 Punkte
5. Auswahlgespräche	maximal 12 Punkte

¹ Genehmigt vom Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin am 12. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische IV Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 konsekutiven Masterstudiengang
Rehabilitationspädagogik¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Re- habilitationspädagogik <u>oder:</u> berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem verwandten Fach	Das Studium muss erfasst haben: Methodenlehre, Sta- tistik I und II, Seminar in qualitativen und quantitati- ven Forschungsmethoden; Nachweis medizinischen Fachwissens	Hochschulzeugnis Hochschulzugangszeugnis, ggfs. Diploma Supplement

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II.a Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterien	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizieren- den Hochschulabschluss. Zieten eines Studiums wer- den nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre be- grenzt.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

II.b Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	80	Gesamtnote im Hochschulzeugnis
Einschlägige Berufserfahrung	10	Zeugnis; gewertet wird die Dauer und Einschlägigkeit der Berufserfahrung
Auslandserfahrung	10	Geeigneter Nachweis; gewertet werden Auslandsstudium oder fachbezogene Praktika im Ausland

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Theologische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 Internationalen nicht-konsekutiven Masterstudiengang
Religion und Kultur / Religion and Culture (MRC)¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
1. berufsqualifizierender Hochschulabschluss		Hochschulzeugnis

Dringend empfohlene zusätzliche Voraussetzungen

Sprachkenntnisse	Sichere Beherrschung von Englisch Sichere Beherrschung einer alten Sprache (Quellensprache religiöser Schriften wie Latein, Griechisch, Hebräisch, Arabisch, Sanskrit) oder einer weiteren modernen Fremdsprache	
Fachkenntnisse	Kenntnisse, die in religions- oder kulturbezogenen Studiengängen vermittelt werden	

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des 1. berufsqualifizierenden Abschlusses
Zusätzliche, außerhalb der Universität erworbene Qualifikation in Kultureinrichtungen oder kirchlichen Organisationen oder Auslandsaufenthalt, jeweils mindestens 6 Monate	10	Zeugnisse oder andere Nachweise

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 konsekutiven Masterstudiengang
Romanische Kulturen¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Abschluss in einem romanistischen oder komparatistischen Fach	Hochschulzeugnis
Sprachkenntnisse in zwei der drei Sprachen Französisch, Italienisch und Spanisch	1. Sprache: Niveau C 1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) 2. Sprache: Niveau B 1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)	Hochschulzeugnis/ Sprachzeugnis

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II.a Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
außerhalb des Studiums erworbene sonstige fachbezogene Qualifikation	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
Landwirtschaftlich – Gärtnerische Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
Internationalen konsekutiven Masterstudiengang
Rural Developement¹

Der Studiengang wird von mehreren Hochschulen gemeinsam getragen.
Die Bewerbung Zulassung erfolgt an der Universität Gent nach den dort erlassenen Regelungen.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 konsekutiven Masterstudiengang
Skandinavistik/Nordeuropa-Studien¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Abschluss in Skandinavistik oder einem anderen kultur-, geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach	Hochschulzeugnis
Kompetenz in einer festlandskandinavischen Sprache	Niveau C 1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)	Zeugnis

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	70	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Skandinavistik/Nordeuropa-Studien	20	Hochschulzeugnis
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 konsekutiven Masterstudiengang
Slawische Literaturen¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Abschluss in einem slawistischen Fach	Hochschulzeugnis
Kenntnisse einer slawischen Sprache	auf dem Niveau eines abgeschlossenen slawistischen Studiums	Hochschulzeugnis/ Sprachzeugnis/ Diploma Supplement/ Transcript of Records

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Erfahrungen	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 konsekutiven Masterstudiengang
Slawische Sprachen¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Abschluss in einem slawistischen Fach	Hochschulzeugnis
Kenntnisse einer slawischen Sprache	auf dem Niveau eines abgeschlossenen slawistischen Studiums	Hochschulzeugnis/Sprachzeugnis /Diploma Supplement/Transcript of Records

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Erfahrungen	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät III

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 konsekutiven Masterstudiengang
Sozialwissenschaften¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss und	BA in Sozialwissenschaften oder vergleichbarer Studienabschluss; hierzu zählen insbesondere: - Politikwissenschaft - Soziologie	Hochschulzeugnis
Nachgewiesene Kenntnisse in den Lehrgebieten - Soziologischer Theorie und - Politischer Theorie und - Methoden empirischer Sozialforschung	Nachgewiesene fachliche Kenntnisse in: Soziologische Theorie im Umfang von 10 ECTS (klassische und moderne soziologische Theorien: Klassiker, soziale Differenzierung und Ungleichheit, Macht und Herrschaft) Politische Theorie im Umfang von 10 ECTS (klassische und moderne politische Theorien, Klassiker, Macht und Herrschaft, Staat und Souveränität, Demokratie) Methoden empirischer Sozialforschung im Umfang von 15 ECTS (wissenschaftstheoretische Grundlagen, Methoden der Datenerhebung und –auswertung, Statistik)	Hochschulzeugnis, Modulbescheinigungen oder Leistungsnachweise (ggf. mit Beschreibungen zu den Veranstaltungsinhalten)

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Fachliche berufsbezogene oder vergleichbare praktische Erfahrungen	10	Nachweis erfolgt über praktikums- oder Arbeitszeugnisse ggf. ähnliche Nachweise

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät IV

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 konsekutiven Masterstudiengang
Sportwissenschaft¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Abschluss	--	Zeugnis über ein erfolgreichen BA-Abschluss im BA-Studiengang Sportwissenschaft/Sport

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Wartezeit seit Abschluss des BA-Studiums

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Qualifikation	55	Gesamtnote des BA-Zeugnisses
gewichtete Einzelnoten	20	Note der Bachelorarbeit, Nachweis über Hochschulzeugnis
zusätzliche, außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikationen	25	Gewertet werden herausragende außeruniversitäre Tätigkeiten im Bereich des Sports (z.B. Leistungssport, sportives Berufsfeld, sport.-wiss. Karriere) im Umfang von mindestens einem Jahr.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Gemeinsame Kommission Statistik der Mathematisch- Naturwissenschaftlichen Fakultät II und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin, der Fakultät VII Wirtschaft und Management der Technischen Universität Berlin und der Charité - Universitätsmedizin Berlin

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 konsekutiven Masterstudiengang
Statistik¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang mit quantitativer Ausrichtung, wie z.B.: Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Wirtschaftsingenieurwesen, Informatik, Mathematik, einschließlich Finanz- und Wirtschaftsmathematik	Grundlagen in Mathematik, Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik oder weiteren quantitativen Fachgebieten	Hochschulzeugnis 20 Studienpunkte (SP/ECTS) in Mathematik (Analysis und lineare Algebra), Wahrscheinlichkeitstheorie, Statistik, Ökonometrie, Informatik, Operations Research, Physik oder in vergleichbaren Lehrangeboten Im Einzelfall können Bewerberinnen oder Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierender Hochschulabschluss auch ohne Nachweis aller Kenntnisse durch Entscheidung der Gemeinsamen Kommission zugelassen werden.
dringend empfohlene zusätzliche Voraussetzung	gute Deutsch- und Englischkenntnisse	

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II. a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterien gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details										
Leistung im vorangegangenen Studium	60	<p>Abschlussnote (ECTS) Punkteverteilung 1. berufsqualifizierender Hochschulabschluss</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">A (10%)</td> <td>60 bis 55</td> </tr> <tr> <td>B (25%)</td> <td>54 bis 40</td> </tr> <tr> <td>C (30%)</td> <td>39 bis 22</td> </tr> <tr> <td>D (25%)</td> <td>21 bis 7</td> </tr> <tr> <td>E (10%)</td> <td>7 bis 0</td> </tr> </table>	A (10%)	60 bis 55	B (25%)	54 bis 40	C (30%)	39 bis 22	D (25%)	21 bis 7	E (10%)	7 bis 0
A (10%)	60 bis 55											
B (25%)	54 bis 40											
C (30%)	39 bis 22											
D (25%)	21 bis 7											
E (10%)	7 bis 0											
Quantitative Spezialisierung im vorangegangenen Studium	30	<p>Durchschnittsnote Punkteverteilung quantitative Fächer wie Mathematik, Wahrscheinlichkeitstheorie, Statistik, Ökonometrie, Informatik, Operations Research, Physik oder vergleichbare Leistungen</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">A (10%)</td> <td>30 bis 28</td> </tr> <tr> <td>B (25%)</td> <td>27 bis 20</td> </tr> <tr> <td>C (30%)</td> <td>19 bis 11</td> </tr> <tr> <td>D (25%)</td> <td>10 bis 4</td> </tr> <tr> <td>E (10%)</td> <td>3 bis 0</td> </tr> </table>	A (10%)	30 bis 28	B (25%)	27 bis 20	C (30%)	19 bis 11	D (25%)	10 bis 4	E (10%)	3 bis 0
A (10%)	30 bis 28											
B (25%)	27 bis 20											
C (30%)	19 bis 11											
D (25%)	10 bis 4											
E (10%)	3 bis 0											
Zusätzliche Studienpunkte in quantitativen Fächern (über die geforderten 20 SP hinaus)	10	Für jeweils zwei zusätzliche Studienpunkte wird 1 Punkt vergeben, jedoch insgesamt maximal 10 Punkte (für mindestens 20 SP zusätzlich).										

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
Philosophische Fakultät III

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
internationalen konsekutiven Masterstudiengang
„Trans-Atlantic Masters“¹

Die Zulassung für das „Trans-Atlantic Masters“ Masterstudium findet an der University of North Carolina at Chapel Hill, USA, da alle Studierende das erste Semester dort verbringen. Es gelten die dort erlassenen Zugangs- und Zulassungskriterien.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 konsekutiven Masterstudiengang
Volkswirtschaftslehre¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
Abgeschlossenes Diplom oder abgeschlossenes Bachelorstudium in Wirtschaftswissenschaften oder gleichwertiger Abschluss	Grundlagen in Wirtschaftswissenschaften Grundlagen in methodischen Fachgebieten	30 Leistungspunkte (LP/ECTS) in Mathematik, Statistik, Ökonometrie, Wirtschaftsinformatik oder in vergleichbaren Lehrangeboten. Der Prüfungsausschuss kann Abweichungen von diesem Kriterium genehmigen
Sprachkenntnisse		TOEFL (89 Punkte) oder vergleichbares

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1.berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterien gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung im vorangegangenen Studium	80	Abschlussnote (ECTS) Punkteverteilung Bachelor oder Diplom A (10%) 73 bis 80 B (25%) 72 bis 53 C (30%) 52 bis 29 D (25%) 28 bis 9 E (10%) 8 bis 0
Quantitative Spezialisierung im Studium/ Berufserfahrung/Praktika/ Auslandsaufenthalte	20	Durchschnittsnote Punkteverteilung quantitative Fächer wie Mathematik, Statistik, Ökonometrie, Wirtschaftsinformatik oder vergleichbare Leistungen* A (10%) 19 bis 20 B (25%) 18 bis 14 C (30%) 13 bis 8 D (25%) 7 bis 3 E (10%) 2 bis 1

* die Einordnung in die ECTS-Bewertungsskala ist mit Empfehlungen ggf. Erklärungen zu verbinden.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 konsekutiven Masterstudiengang
Wirtschaftsinformatik¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
Abgeschlossenes Diplom oder abgeschlossener Bachelorstudiengang	Grundlagen in Wirtschaftswissenschaften Grundlagen in Informatik	Bachelor-, bzw. Diplomzeugnis
Gute Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache in Wort und Schrift		TOEFL (89 Punkte) oder vergleichbar DSH für Nicht-Muttersprachler

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterien gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Bachelorabschlussnote oder Diplomnote	70	Hochschulzeugnis
Berufserfahrung oder einschlägige wirtschafts- wiss., wirtschaftsing. oder Informatik-Praktika, mind. 4 Wochen und/oder Studienaufenthalte im Aus- land	30	Nachweis erfolgt über Prak- tikums-, Arbeits- oder Hoch- schulzeugnisse

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 23.06.2009**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät III

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 konsekutiven Masterstudiengang
Zentralasien-Studien/Central Asian Studies¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	BA oder vergleichbarer Studienabschluss in einem geisteswissenschaftlichen Fach; hierzu zählen insbesondere: - Regionalwissenschaften, - Zentralasienstudien	Hochschulzeugnis
	Alternative: BA oder vergleichbarer Studienabschluss in einem auf Zentralasien orientierten Studiengang; sowie historischem, sozialwissenschaftlichem, ethnologischem, literatur- und kulturwissenschaftlichem, philologischem, religionswissenschaftlichem und sprachwissenschaftlichem Fach	

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II.a Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2009.

II.b Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	60	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Sprach- und Regionalkompetenz für die Region	40	Nachweis erfolgt über das Hochschulzeugnis (belegte Module) und weitere Sprachzertifikate